



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§60b AufenthG)

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Die Teilnahme an unseren Seminaren ist kostenlos. Wir freuen uns aber über Spenden:
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

DULDUNG § 60A AUFENTHGH

- §60a Abs. 2

„Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

NEUE DULDUNGEN

- §60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität: „Duldung light“
- §60c AufenthG: Ausbildungsduldung
- §60d AufenthG: Beschäftigungsduldung

BISHERIGE SANKTIONEN

- Leistungskürzungen
- Residenzpflicht
- Arbeitsverbot
- Anzeige wegen Passlosigkeit

§60B

- Erteilung §60a Abs. 4 als Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- Auf der Duldung steht: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“
- Erteilung wenn:
- Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann:
 - 1 Identitätsklärung
 - 2 Passbeschaffung

§60B

- Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Prüfung, nicht in der Vergangenheit
- Anlass zur Prüfung: u.a. Passlosigkeit oder Duldungsverlängerung
- Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität ist zwingend zu erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen
- BMI: andere Abschiebebehindernisse können trotzdem vorliegen (z.B. Krankheit oder familiäre Gründe)

(Abweichung vom §60a Abs. 6 Nr. 2: ursächlich selbstverschuldet)

IDENTITÄT (§60B ABS. I)

Täuschung über Identität:

- Personenbezogene Merkmale, die für die Abschiebung von Bedeutung sind:
Name, früherer Name, Geburtsdatum, Geburtsort -und Land, Angaben über Eltern
- Täuschungshandlung muss selbst erfolgt sein
- Falschangaben der Eltern sind dem Minderjährigen nicht zuzuschreiben
- Bloßes Schweigen ist keine Täuschung

TÄUSCHUNG ÜBER STAATSANGEHÖRIGKEIT UND SONSTIGE FALSCHER ANGABEN (§60 B ABS. I)

- Verschweigen einer von mehreren Staatsangehörigkeiten
- Nur, wenn es der Person bekannt ist
- Der Behörden müssen nicht die richtigen Daten kennen, es genügt, dass feststeht, dass falsche Angaben gemacht wurden:
Indiz: widersprechende Angaben, verschiedene Angaben
- Angaben müssen eine Auswirkung auf die Möglichkeit der Rückführung haben

PASSBESCHAFFUNG § 60B ABS. 2

- Vornahme aller zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung:
Unterlassung zumindest mitursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung
- Es geht um die Bemühung, nicht um den Erfolg
- Gilt nicht für Personen, die ein Asylgesuch, oder einen Asylantrag gestellt haben bis zur rechtskräftigen Ablehnung
- Auch nicht für Personen mit einem nat.Abschiebeverbot, es sei den das Abschiebeverbot wurde allein wegen gesundheitlichen Gründen erteilt

MITWIRKUNGSHANDLUNGEN §60B ABS. 3

- 1 Verlängerung und Antrag
- 2 persönliche Vorsprache, Teilnahme an Anhörungen, Abgabe von Fingerabdrücken, Abgabe von Erklärungen
- 3 Erklärung freiwillig auszureisen
- 4 Erklärung zur Wehrpflicht
- 5 Zahlen von Gebühren /Zumutbarkeit (§6 AsylG)
- 6 wiederholte Vornahme der Handlungen

PASSBESCHAFFUNG

- Wird das Vorliegen einer Gefahr behauptet (Asylverfahren, §60 Abs. 5 und 7)
- Kontakt von Dritten und Anwälten im Herkunftsstaat
- Verpflichtung zur Vorsprach bei Anhörungen: aktive Teilnahme
- Keine Verpflichtung zum unzumutbaren Kriegsdienst
- Sinnvolle Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand bedürfen keiner erneuten Aufforderung
- Nutzlose Wiederholungen können nicht verlangt werden

HINWEIS AUF DIE PFLICHTEN

- Die ABH muss auf die Pflichten hinweisen, wie ist die Sache der ABH
- Geht auch mündlich mit einem Vermerk in der Akte
- Hinweis muss keinen hohen Detaillierungsgrad haben, ein allgemeiner Hinweis reicht
- Keine Beratung zum Verfahren der Passbeschaffung notwendig
- Hinweis muss nicht in Schriftform erfolgen
- Hinweis sollte mit einer Fristsetzung erfolgen (im Einzelfall angemessener Zeitraum)

GLAUBHAFTMACHUNG

- Passvorlage
- Glaubhaftmachung, dass die Handlungen vorgenommen wurden
- Möglichkeit der Glaubhaftmachung durch eine Erklärung an Eides Statt

RECHTSFOLGEN

- Nichtanrechnung von Zeiten der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität auf Bleiberechtsregelungen
- Erwerbstätigkeit verboten
- Wohnsitzauflage nach § 6 I Abs. 1 d
- Bußgeld bis zu 5000 Euro
- Leistungskürzungen (§ 1 a Abs. 3 AsylbLG) (in der bisherigen Rechtsprechung bei Freiwilligkeitserklärungen nicht rechtens)

ZEITPUNKT DER ERTEILUNG

- Frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung
- Prüfung der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund
- D.h. die erste Duldung kann theoretisch nie die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität sein
- Übergangsregelung für Leute, die im Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis sind galt bis zum 01.07.2020, die Personen hätten auf die Übergangsregelung hingewiesen werden sollen
- §105 Abs. 3 Ist die Person im Besitz einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung: kein §60b

KLAGEN

- Klage gegen Duldung light entfaltet beim Arbeitsverbot nur aufschiebende Wirkung mit einem Eilantrag
- Bei der Wohnsitzauflage entfaltet die Klage aufschiebende Wirkung (sinnlos)
- Gewinnt man die Klage, werden die Zeiten der Duldung light auf Bleiberechtsregelungen angerechnet

BISHERIGE PRAXISERFAHRUNGEN

- Duldung light wurde als erste Duldung erteilt
- Duldung light wurde zu Corona-Shutdown erteilt, obwohl die Behörden nicht erreichbar waren
- Duldung light wurde trotz der Ausnahmeregelung bei Beschäftigung bis zum 01.07.2020 erteilt
- Duldung light wurde erteilt, obwohl etliche Passbemühungen vorlagen

FÜR DIE PRAXIS

- Sehr gute Dokumentation der Mitwirkungshandlungen erforderlich: Bsp. Begleitung mitnehmen, Fotos mit Bildzeitung anfertigen, alles bescheinigen lassen.
- Alle Handlungen der ABH mitteilen
- In der Beratung die Wichtigkeit der Passbeschaffung erklären und Infos zu Ländern einholen
- Eventuell Petitionsverfahren einleiten

ZUM NACHLESEN

Anwendungshinweise (BMI):

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Anwendungshinweise-_60b_AufenthG_20200414.pdf

Erläuterungen zu den Anwendungshinweisen:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/200520_60b_AufenthG_.pdf

Arbeitshilfe zu Mitwirkungspflichten:

https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/Themen_a-Z/Asylverfahren/Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten_September2019.pdf



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09
Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

